

# Mietvertrag Nr. 0/0000

zwischen

dem Verein

Warener Eisenbahnfreunde e.V.  
Am Bahnhof 13, 17192 Kargow

nachfolgend **V e r m i e t e r** genannt

und

nachfolgend **M i e t e r** genannt

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

## § 1 Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter den Personenwagen x x x x x x vom Standort Waren(Müritz) zur Nutzung in Sonderzügen und Plandampfveranstaltungen.

Während der Mietzeit stehen die Wagen nur zur alleinigen Verfügung des Mieters. Eine Weitergabe kann nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vermieter erfolgen.

## § 2 Mietdauer

Die Mietdauer beginnt am xx.xx.xxxx und endet am xx.xx.xxxx.

Anfallende Transportkosten zum und vom Mieter werden von diesem selbst getragen.  
(Beide Parteien versuchen durch Ausnutzung vorhandener Kapazitäten, die Transportkosten möglichst gering zu halten.)

Vorzeitig kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen der Vertrag gekündigt werden.

## § 3 Mietpreis

Der Mietpreis beträgt xxx € je Einsatztag.  
(Die Einsatztage werden dem Vermieter rechtzeitig vor dem Einsatz mitgeteilt.)

Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung auf das  
Konto: 52 80 850, Bankleitzahl 120 96 597, Sparda-Bank Berlin eG

#### **§ 4 Eignung und Zustand des Wagens**

Es ist Sache des Mieters, sich von dem einwandfreien Zustand und von der Eignung des Wagens für seine Zwecke zu überzeugen. Etwaige Mängel sind sofort nach Erhalt des Wagens schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Nach Eintreffen des Fahrzeuges beim Mieter erfolgt eine Übergabe mit Protokoll.

Veränderungen am Wagen einschließlich Einbauten sind nicht statthaft.

#### **§ 5 Beschädigung ,Verlust**

Der Mieter haftet für den Verlust oder Beschädigung des Wagens oder einzelner Wagenteile. In jedem Falle, auch bei höherer Gewalt.

Bei einer Verunreinigung durch Graffiti oder anderer Verschmutzungen hat der Mieter für eine vollständige Beseitigung(Säuberung) zu sorgen. Dadurch entstandene Lackschäden sind auf Kosten des Mieters auszubessern.

#### **§ 6 Instandhaltung**

Erforderliche Kleinreparaturen und Instandhaltungen, die durch den Einsatz beim Mieter entstanden sind, müssen vom Mieter in eigener Zuständigkeit und auf dessen Kosten fachgerecht ausgeführt werden.

Planmäßige Untersuchungen und Revisionen sind auf Kosten des Vermieters in einer zugelassenen Werkstatt auszuführen. Eine vorherige Zustimmung des Vermieters ist erforderlich.

#### **§ 7 Rückgabe des Wagens**

Der Heimatbahnhof des Personenwagens ist Waren(Müritz).

Der Mieter hat den Wagen sauber und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Treten Beschädigungen oder Verunreinigungen auf, die erst bei Rückkehr in Waren(Müritz) bemerkt werden, werden diese auf Kosten des Mieters beseitigt.

Unabhängig davon kann der Vermieter Schadenersatz geltend machen.

Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen nach Rückgabe an den Vermieter wird ein Protokoll gefertigt und der Mieter zur gemeinsamen Schadensfeststellung aufgefordert. Kommt der Mieter dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von 6 Werktagen nicht nach, sind die Feststellungen des Vermieters für den Mieter verbindlich.

### **§ 8 Haftpflichtversicherung**

Gemäß §§ 31 und 32 AEG erklärt der Vermieter, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 mal 10.226.000,00 € abgeschlossen zu haben. Eine entsprechende Deckungsbestätigung kann vom Mieter angefordert werden.

### **§ 9 Vertraulichkeit**

Sämtliche Leistungs- und Vertragsdaten sind vertraulich zu behandeln. Die unberechtigte Weitergabe von Leistungs- und Vertragsdaten an Dritte berechtigen zur fristlosen Kündigung.

### **§ 10 Sonstige Vorschriften**

Sollten einzelne Vorschriften aus dem Vertragsverhältnis unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Form.

### **§ 11 Gerichtsstand**

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Waren(Müritz).

-----  
Unterschrift Vermieter

-----  
Unterschrift Mieter